

PRÜFUNGS- UND ANMELDESCHLUSSTERMINE FÜR DIE ABSCHLUSSPRÜFUNG WINTER 2023

Die schriftlichen Prüfungstermine für die Abschlussprüfung im
Winter 2023

wurden in Abstimmung mit dem Kultusministerium wie folgt festgelegt:

Kaufmännische Berufe: 28./29. November 2023
Industriell-gewerbliche Berufe: 5./6. Dezember 2023

Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung (Herbst 2023):

| | |
|--|------------------------|
| Automobilkaufleute | |
| Bankkaufleute (AO 2020) | |
| Hotelfachleute (AO 2020) | |
| IT-Berufe (AO 2020) | |
| Kaufleute für Groß- u. Außenhandelsmanagement (AO 2020) | 19. September 2023 |
| Kaufleute für Hotelmanagement (AO 2022) | |
| Kaufleute für Versicherungen und Finanzanlagen (AO 2022) | |
| Kaufleute im E-Commerce | |
| Luftverkehrskaufleute (AO 2017) | |
| Kaufleute für Büromanagement | 21./22. September 2023 |

Zur Abschlussprüfung Winter 2023 müssen alle Auszubildenden in kaufmännischen und industriell-gewerblichen Ausbildungsberufen von ihren Ausbildungsbetrieben angemeldet werden, deren Ausbildungsverträge bis spätestens 31. März 2024 auslaufen.

Letzter Anmeldetermin ist:

für die **kaufmännischen** und **IT-Berufe**, die **industriell-gewerblichen Berufe**
und das **graphische Gewerbe**

1. September 2023

Danach eingehende Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.

☞ Wurden die möglichen Verkürzungen bei Vertragsabschluss nicht berücksichtigt, ist eine **nachträgliche Verkürzung** während der Ausbildungszeit möglich. Die Vertragsänderung ist jedoch **spätestens einen Monat vor dem Anmeldeschlusstermin** bei der Kammer einzureichen.

Die Aufforderungen zur Anmeldung für alle zur Prüfung anstehenden Auszubildenden werden den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig elektronisch zugesandt.

☞ Das Anmeldeverfahren ist bis zum genannten Stichtag über das IHK-Online-Portal durchzuführen. Eine Anmeldung per Telefon, Fax oder E-Mail ist nicht möglich.

Anträgen auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung kann in der Regel entsprochen werden, wenn der/die Auszubildende während der Ausbildungszeit im Betrieb überdurchschnittliche Leistungen erbracht und zum Zeitpunkt der Prüfung alle Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der Ausbildungsordnung erworben hat. In der Berufsschule müssen die Leistungen in den für die Berufsbildung wesentlichen Fächern mindestens „befriedigend“ betragen. Antragsformulare auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung können unter www.ihk-bonn.de im Downloadbereich (Rubrik „Ausbildung: Prüfungen“) heruntergeladen werden.